



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

11. – 22. März 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Dienstag, 12. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 Sąd Rejonowy w Białymstoku und C-374/23 Adoreiké

Höhe der Vergütung und Unabhängigkeit von Richtern

C-146/23 Sąd Rejonowy w Białymstoku :

XL, ein polnischer Richter, wurde erst durch einen Beschluss des Präsidenten der Republik Polen vom 4. Dezember 2003 zum Richter am Rayongericht Suwałki ernannt, dann durch eine Entscheidung des Justizministers auf den Posten eines Richters am Rayongericht Białystok versetzt.

XL erhob gegen das Rayongericht Białystok Klage auf Zahlung eines Betrags von 10 000 PLN aus dem Anspruch auf Dienstbezüge für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Januar 2023, zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen.

Er macht u. a. geltend, dass die Gesetze zur Änderung der Vorschriften über die Art und Weise, wie die Vergütung von Richtern zu bestimmen sei, gegen das Unionsrecht verstießen, da sie darauf abzielten, die Unabhängigkeit der Richter zu beseitigen und die Voraussetzungen zu schaffen, die es der Legislative und der Exekutive ermöglichten, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Folglich werde das Recht des Einzelnen auf Zugang zu einem unabhängigen Richter gefährdet.

Das vorliegende Gericht möchte vom EuGH wissen, ob der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nationalen Vorschriften entgegensteht, die zwecks Begrenzung der Haushaltsausgaben bewirken, dass von dem Mechanismus zur Festsetzung der richterlichen Bezüge auf der Grundlage

objektiver Kriterien abgewichen wird und die zur Folge haben, dass die Höhe der Richterbesoldung dauerhaft herabgesetzt wird. Denn dies verstoße gegen die Verfassungsgarantien, die gewährleisten, dass die Richter eine der Würde ihres Amtes und dem Umfang ihrer Pflichten angemessene Vergütung erhalten und dass die Rechtsprechung von unabhängigen Gerichten und unabhängigen Richtern ausgeübt wird.

[C-374/23 Adoreikė:](#)

SR und RB, zwei Richter am Regionalverwaltungsgericht Vilnius, begehren von der Republik Litauen Schadensersatz in Höhe von jeweils 74 286,09 und 95 620,17 Euro.

Sie erhoben beim Regionalen Verwaltungsgericht Vilnius eine diesbezügliche Klage, mit der Begründung, dass die Höhe ihrer Bezüge vom politischen Willen der anderen Staatsgewalten – der Exekutive und der Legislative – abhängen und dies nicht nur mit dem in der Verfassung der Republik Litauen verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, sondern auch mit den internationalen Verpflichtungen der Republik Litauen unvereinbar sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-146/23](#)

[Weitere Informationen C-374/23](#)

Dienstag, 12. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in den Rechtssachen T-797/22 *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a. /*, T-798/22 *Ordre des avocats à la cour de Paris et Couturier /* und T-828/22 *ACE / Rat*

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Am 6. Oktober 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verbieten.

Die Niederländische Anwaltskammer in Brüssel, die Pariser Anwaltskammer, und der französische Verband der Unternehmensberater haben dieses Verbot vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-797/22](#)

[Weitere Informationen T-798/22](#)

[Weitere Informationen T-828/22](#)

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-291/22 P D & A Pharma / Kommission und EMA

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Mit Urteil vom 2. März 2022 hat das Gericht der EU eine Klage des Pharmaunternehmens D & A Pharma auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 6. Juli 2020 abgewiesen, mit dem die beantragte Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Hopveus – Natriumoxybat“ verweigert wurde.

Hiergegen hat das Unternehmen beim EuGH ein Rechtsmittel eingelegt.

In ihren Schlussanträgen vom 7. September 2023 hat Generalanwältin Laila Medina dem EuGH vorgeschlagen, das streitige Urteil vom 2. März 2022 aufzuheben, der Nichtigkeitsklage stattzugeben, und der Kommission sowie der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Kosten aufzuerlegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-516/22 Kommission / Vereinigtes Königreich (Urteil des Supreme Court of the United Kingdom)

Übrige unionsrechtliche Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs

Am 30. März 2015 erließ die Kommission einen Beschluss über eine von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe. Dieser stellte fest, dass die Zahlung von Entschädigungen an schwedische Investoren gegen die EU-Beihilfavorschriften verstößt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/15/4725](#)).

Einem Schiedsspruch von Dezember 2013 zufolge habe Rumänien im Rahmen der vorzeitigen Aufhebung einer in 1998 eingeführten regionalen staatliche Beihilferegulung in Form verschiedener steuerlicher Anreize das berechtigte Vertrauen von verschiedenen schwedischen Investoren verletzt. Aus diesem Grund verurteilte ein Schiedsgericht die Investoren zu Schadensersatz in Höhe von umgerechnet ca. 160 Mio. Euro.

Die Investoren forchten die Gültigkeit des abschließenden Beschlusses vor dem Gericht der EU an, das diesen Beschluss mit Urteil vom 18. Juni 2019 für nichtig erklärte.

Gegen das Urteil des Gerichts legte die Kommission 2019 ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, der mit Urteil vom 25. Januar 2022 das Urteil des Gerichts aufhieb (siehe Pressemitteilung [Nr. 15/22](#)).

Außerdem wurde der besagte Schiedsspruch am 17. Oktober 2014 nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1966 über die Schiedsgerichtsbarkeit, mit dem das ICSID-Übereinkommen im Vereinigten Königreich umgesetzt wird, beim High Court of England and Wales registriert.

Der High Court wies am 20. Januar 2017 den Antrag Rumäniens auf Aufhebung der Registrierung ab, gab dem Antrag Rumäniens auf Aussetzung der Vollstreckung bis zum Abschluss des Verfahrens vor den Unionsgerichten jedoch statt. Sodann stellte der Court of Appeal am 27. Juli 2018 fest, dass die englischen Gerichte aufgrund des verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit daran gehindert seien, die sofortige Vollstreckung des Schiedsspruchs anzuordnen, solange Rumänien durch einen Beschluss der Kommission untersagt sei, die

zugesprochene Entschädigung zu zahlen. Mit dieser Begründung wies er ein Rechtsmittel zurück, das die Investoren gegen die vom High Court angeordnete Aussetzung der Vollstreckung eingelegt hatten.

Der High Court ordnete sodann mit Urteil vom 19. Februar 2020 die Vollstreckung des Schiedsspruchs an. Der oberste Gerichtshof (Supreme Court of the United Kingdom) bestätigte dies.

Am 29. Juli 2022 erhob die Kommission beim EuGH gegen das Vereinigte Königreich Klage, und beantragte die Feststellung darüber, dass das Vereinigte Königreich dadurch, dass es die Vollstreckung des Schiedsspruchs genehmigt hat, gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat.

In seinen Schlussanträgen schlug Generalanwalt Nicholas Emiliou dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen das Austrittsabkommen verstoßen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-46/23 Újpesti Polgármesteri Hivatal

Löschaufrag einer Danteschutzbehörde

Im Februar 2020 beschloss das Bürgermeisteramt der Stadt Budapest, bestimmten Einwohnern, die zu der von der COVID 19-Pandemie gefährdeten Gruppe gehörten und bestimmte Bedingungen erfüllten, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das Amt erhielt dafür von der Ungarischen Staatskasse und der Regierungsbehörde für die Hauptstadt Budapest die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten.

Das Bürgermeisteramt fasste die von der Staatskasse und dem Bezirksamt erhaltenen Daten in einer für die Durchführung seines Programms eingerichteten Datenbank zusammen und erstellte für jeden Datensatz eine

individuelle Kennung und einen Strichcode.

Auf der Grundlage eines Hinweises von öffentlichem Interesse prüfte die Ungarische Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen der am 2. September 2020 eingeleiteten amtlichen Untersuchung und des anschließenden datenschutzbehördlichen Verfahrens die oben genannten Datenverarbeitungen.

In ihrem Bescheid vom 22. April 2021 stellte sie fest, dass das Bürgermeisteramt gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Die Behörde wies das Amt auf Grundlage der DSGVO an, die personenbezogenen Daten derjenigen betroffenen Personen zu löschen, die nach den Informationen des Bezirksamts und der Staatskasse Anspruch auf die Unterstützung gehabt hätten, diese aber nicht beantragt hatten.

Hiergegen hat das Bürgermeisteramt bei dem vorlegenden Gericht eine Klage erhoben. Dieses möchte vom EuGH wissen, ob die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats in Ausübung ihrer Abhilfebefugnisse auch ohne ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter anweisen kann, unrechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu löschen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-336/22 f6 Cigarettenfabrik

Steuern auf Tabakwaren

Die f6 Cigarettenfabrik stellt Tabakwaren her. Sie entwickelte Tabakstränge, die in ein batteriebetriebenes Heizgerät eingeführt und erhitzt werden. Dadurch entstehe ein nikotinhaltiges Aerosol, das von dem Konsumenten über ein Mundstück inhaliert wird. Durch das Erhitzen des Tabaks unterhalb seiner Verbrennungstemperatur solle der Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen in dem erzeugten Dampf im Vergleich zu herkömmlichem Zigarettenrauch erheblich reduziert werden.

Nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden deutschen Vorschriften wurde die Höhe der auf erhitzten Tabak zu entrichtenden Steuer auf der Grundlage der Berechnung für Pfeifentabak bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber bestimmte jedoch, dass diese Summe ab Januar 2022 um einen Betrag erhöht werde, den er ausdrücklich als „Zusatzsteuer“ bezeichnet. Nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden nationalen Regelung setzt sich die auf erhitzten Tabak zu entrichtende Steuer nämlich aus einem Betrag zusammen, der auf der Grundlage der auf Pfeifentabak anwendbaren Berechnung und dieser zusätzlichen Steuer bestimmt wird. Diese entspricht 80 % des Betrags, der sich ergibt, wenn auf die fraglichen Tabakstangen der für Zigaretten vorgesehene Steuersatz angewandt wird, abzüglich des Betrags, der auf der Grundlage der für Pfeifentabak geltenden Berechnung ermittelt wird.

Die f6 Cigarettenfabrik stellt die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Steuer in Abrede. Sie erhob daher beim Finanzgericht Düsseldorf Klage auf Aufhebung der neuen Besteuerung.

Das Finanzgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Tabaksteuer für erhitzten Tabak entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass neben einem Steuersatz für Pfeifentabak eine Zusatzsteuer erhoben wird.

Generalanwalt Rantos schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass eine solche nationale Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-536/22 VR Bank Ravensburg-Weingarten

Vorfälligkeitsentschädigung aus einem Darlehensvertrag

Zwei Personen schlossen im Januar 2019 mit der VR Bank Ravensburg-Weingarten einen Immobilier-Verbraucherkreditvertrag zum Zweck des Erwerbs einer Eigentumswohnung ab. Der Sollzinssatz des Darlehens ist

nach dem geschlossenen Vertrag bis 30.01.2029 gebunden.

Der Vertrag enthält Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung und die Vorfälligkeitsentschädigung.

Mit Kaufvertrag vom 19.05.2020 veräußerten die Personen die vermietete Immobilie und kündigten den Darlehensvertrag zum 30.06.2020. Die VR Bank Ravensburg–Weingarten teilte ihren Vertragspartnern mit Schreiben vom 09.06.2020 die von ihr bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens zum 30.06.2020 geforderte Vorfälligkeitsentschädigung mit. Die Betroffenen bezahlten diese Vorfälligkeitsentschädigung. Mit Schreiben vom 19.04.2021 forderten sie die VR Bank Ravensburg–Weingarten zur Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung auf und machen mit einer Klage vor dem Landgericht Ravensburg die Rückzahlung dieses Betrags geltend.

Die VR Bank Ravensburg–Weingarten setzt dem die Rechtsprechung des BGH entgegen, welcher zufolge ein Kreditgeber Anspruch auf den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden habe, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schulde.

Das Landgericht Ravensburg möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob der unionsrechtliche Begriff der „angemessenen und objektiven Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ dahingehend auszulegen ist, dass die Entschädigung auch den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, insbesondere die ihm infolge der vorzeitigen Rückzahlung entgehenden zukünftigen Zinszahlungen erfasst.

Generalanwalt Campos Sánchez–Bordona schlug dem Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vor zu entscheiden, dass bei der Bestimmung der dem Kreditgeber geschuldeten Entschädigung der Verlust der Zinsen, die infolge der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher nicht mehr anfallen werden, einbezogen werden kann.

Weitere Informationen



Dienstag, 19. März 2024

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der

Rechtssache C-314/23 Air Nostrum

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

2019 wurde ein neuer Tarifvertrag der Air Nostrum, einer spanischen Fluggesellschaft, veröffentlicht.

Die Gewerkschaft der Flugbegleiter der Luftfahrtgesellschaften (STAVLA) hat vor den spanischen Gerichten eine Klage mit dem Antrag eingereicht, die in diesem Tarifvertrag festgelegten Tagesgeldbeträge für nichtig zu erklären. Nach dem Vorbringen der STAVLA erfahre nämlich die Gruppe der Flugbegleiter (die in der überwiegenden Mehrheit aus Frauen besteht) eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegenüber der (in der überwiegenden Mehrheit aus Männern bestehenden) Gruppe der Piloten.

Der spanische nationale Gerichtshof hat den EuGH hierzu befragt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. März 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-743/22 Nikita Dmitrievich Mazepin / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Anfang März 2022 beschloss der Rat der EU angesichts der Situation in der Ukraine, die Gelder von Nikita Dmitrievich Mazepin einzufrieren und ihm die Einreise in bzw. die Durchreise durch die EU zu untersagen. Dieser Beschluss wurde September 2022 bis zum 15. März 2023 verlängert.

Nikita Mazepin sei der Sohn von Dmitry Arkadievich Mazepin, dem ehemaligen Generaldirektor der JSC UCC Uralchem. Er sei bis März 2022 Fahrer im Haas-F1-Team gewesen, das von Uralchem gesponsert wurde.

Er sei eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden

Geschäftsmann (seinem Vater), der in Bereichen der Wirtschaft tätig gewesen sei, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sei, als wichtige Einnahmenquelle dienen.

Herr Mazepin hat die gegen ihn verhängten Sanktionen vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Beschlüssen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 1. März und 19. Juli 2023 hat der Präsident des Gerichts die Sanktionen teilweise ausgesetzt, nämlich soweit das für erforderlich ist, damit Herr Mazepin seine Karriere als Rennfahrer in der EU fortsetzen kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-61/22 Landeshauptstadt Wiesbaden

Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen

Ein Betroffener beanstandet vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, dass ihm kein neuer Personalausweis ohne Fingerabdrücke ausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die verpflichtende Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf Personalausweisen gegen das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten verstößt und die entsprechende Bestimmung in der EU-Verordnung 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise daher ungültig ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-76/23 Cobult

Fluggastrechte

Ein Fluggast hat einen Flug von Fortaleza (Brasilien) nach Frankfurt am Main gebucht, mit einem in Lissabon vorgesehenen Anschlussflug. Dieser sollte von der Fluggesellschaft TAP Air Portugal (TAP) durchgeführt werden, wurde aber annulliert.

Um die Erstattung des annullierten Fluges zu erhalten, bietet TAP seinen Fluggästen zwei Alternativen an: Entweder die sofortige Erstattung in Form eines Reisegutscheins durch Ausfüllen eines Online-Formulars oder eine Erstattung in anderer Form, z. B. durch einen Geldbetrag. In den Annahmebedingungen ist festgelegt, dass, wenn sich der Fluggast für eine Erstattung in Form eines Reisegutscheins entscheidet, die Erstattung in Geld ausgeschlossen ist.

Der Fluggast verlangte die Erstattung eines Reisegutscheins, den er sogleich per E-Mail erhielt. Zwei Monate später trat er seine Ansprüche an die Verbrauchervereinigung Cobult ab, die TAP aufforderte, den Preis des annullierten Fluges innerhalb von 14 Tagen in Geld zu erstatten. Da TAP die Erstattung ablehnte, klagte Cobult vor den deutschen Gerichten.

Das Landgericht Frankfurt am Main möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Ausfüllen eines Formulars auf der Website der Fluggesellschaft der unionsrechtlichen Bedingung des „schriftlichen Einverständnisses“ des Fluggastes genügt. Eine solche ist erforderlich, um die Kostenerstattung per Gutschein in Anspruch nehmen zu können.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-10/22 LEA

Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung und unabhängige

Die LEA, eine italienische Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung hat die Jamendo SA, eine luxemburgische Gesellschaft die als Vermittlerin im Bereich des Urheberrechts tätig ist, vor den italienischen Gerichten verklagt.

Ihr Antrag ist darauf gerichtet, Jamendo aufzugeben, die besagte Vertretungstätigkeit einzustellen. Leas Auffassung nach sei die Tätigkeit rechtswidrig, weil Jamendo nicht in der Liste der in Italien zur Vermittlung von Urheberrechten berechtigten Organisationen eingetragen sei. Zudem erfülle sie nicht die Anforderungen einer gewissen nationalen Rechtsnorm. Dem italienischen Recht zufolge können nämlich nur gesetzlich explizit erwähnte Organisationen die konkreten Vermittlungstätigkeiten ausüben. Jamendo gehört nicht dazu.

Jamendos Auffassung nach sei eine unionsrechtliche Richtlinie, nach der sie ihre Dienste rechtmäßig ausüben könnte, nicht ordnungsgemäß in italienisches Recht umgesetzt worden.

Das italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die besagte Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht die nicht explizit aufgezählte Verwaltungsgesellschaften ausschließt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-671/22 Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Umweltschutz

Die T-GmbH stellte 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau einen Antrag auf Erteilung einer naturschutz- und wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Bootshütte im Weißensee.

2016 wies die Behörde diesen Antrag ab. Dagegen erhob die T-GmbH Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten, das jedoch die behördliche Entscheidung bestätigte. Die Antragstellerin erhob Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Dieser hat dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie gestellt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-778/21 P Kommission / Front Polisario und C-798/21 P Rat / Front Polisario, und in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-779/21 P Kommission / Front Polisario und C-799/21 P Rat / Front Polisario

Auswärtige Beziehungen der EU

Das Front Polisario hat gegen zwei Beschlüsse des Rates, mit denen der Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko genehmigt wurde, eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der EU eingereicht.

Die mit den angefochtenen Beschlüssen genehmigten Abkommen sind das Ergebnis von Verhandlungen, die im Namen der EU mit Marokko im Anschluss an zwei Urteile des Gerichtshofs zur Änderung von früheren Abkommen geführt wurden. Zum einen ging es um den Abschluss eines Abkommens zur Änderung der Protokolle des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit marokkanischem Ursprung in die Europäische Union und die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“, um die Zollpräferenzen, die den in die Union ausgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko gewährt wurden, auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara auszudehnen, die unter der Kontrolle der marokkanischen Zollbehörden ausgeführt werden. Zum anderen ging es darum, das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Marokko abzuändern, insbesondere darum, die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer in den Anwendungsbereich dieses Abkommens einzubeziehen.

Das Front Polisario hat 2019 Klagen auf Nichtigerklärung der

angefochtenen Beschlüsse erhoben. Er behauptet, „im Namen des saharauischen Volkes“ zu handeln, und macht u. a. geltend, dass der Rat dadurch, dass er mit den angefochtenen Beschlüssen die streitigen Abkommen ohne die Zustimmung dieses Volkes genehmigt habe, gegen die Verpflichtungen verstoßen habe, die der Union im Rahmen ihrer Beziehungen zu Marokko nach dem Unionsrecht und dem Völkerrecht oblägen.

Mit seinen Urteilen in der Rechtssache T-279/19 einerseits und in den verbundenen Rechtssachen T-344/19 und T-356/19 andererseits hat das Gericht die angefochtenen Beschlüsse für nichtig erklärt und wiederum entschieden, dass die Wirkungen dieser Beschlüsse für einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 166/21](#)).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-778/21](#)

[Weitere Informationen C-798/21](#)

[Weitere Informationen C-779/21](#)

[Weitere Informationen C-799/21](#)

Donnerstag, 21. März 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-399/22 Confédération paysanne (Melonen und Tomaten aus der Westsahara)

Rechtsangleichung

Der Bauernverband „Confédération paysanne“ hat bei den französischen Ministern für Landwirtschaft und Ernährung –und für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung den Erlass einer Verordnung beantragt, mit der die Einfuhr von Kirschtomaten und Melonen aus der Westsahara, unter Bedingungen, die nicht mit dem Recht der EU vereinbar sind, verboten wird. Der Bauernverband macht nämlich geltend, dass – dem Urteil des

Gerichts der EU in der Rechtssache [C-104/16 P Rat / Front Polisario](#) zufolge – das Gebiet der Westsahara nicht dem Königreich Marokko angehöre und dass Lebensmittelkennzeichnungen, die für diese Produkte als Ursprungsland Marokko angeben, unionsrechtswidrig wären.

Der Erlass dieser Verordnung wurde stillschweigend abgelehnt.

Diese Ablehnung hat der Bauernverband vor dem französischen Staatsrat angefochten.

Dieser hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zu dem Recht der Mitgliedsstaaten, nationale Verbotsmaßnahmen über den Import von Lebensmitteln aus einem bestimmten Gebiet zu erlassen, gestellt.

Generalanwältin Áapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. März 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen [C-611/22 P Illumina / Kommission](#) und [C-625/22 P Grail / Kommission](#) und [Illumina](#)

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den

betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 13. Juli 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/22](#)).

Illumina und Grail verfolgen ihr Anliegen weiter im Rahmen von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-611/22](#)

[Weitere Informationen C-625/22](#)

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

